



KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemäß Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2024 zu Punkt 3) der Tagesordnung Kinderkrippenordnung einstimmig beschlossen hat

Kinderkrippenordnung der Kinderkrippe Mieders

nach §23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat in seiner Sitzung vom 12.09.2024 folgende Kinderkrippenordnung beschlossen:

I. Geltungsbereich

Die gegenständliche Ordnung gilt für die von der Gemeinde Mieders betriebene Kinderkrippe.

II. Begriffsbestimmungen

Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Kinderkrippenjahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

III. Allgemeine Bestimmungen zur Aufnahme in die Kinderkrippe

Eine Aufnahme in die Kinderkrippe bedarf der schriftlichen Anmeldung des Kindes durch die Eltern.

Zur Kinderkrippeneinschreibung werden alle Kinder, welche zu Beginn des folgenden Kinderkrippenjahres ihr 18. Lebensmonat vollendet haben, schriftlich eingeladen. Die Anmeldung für den Besuch der Kinderkrippe hat durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu dem von der Kinderkrippe festgelegten Einschreibtermin zu erfolgen. Bei Wunsch auf Mittagessen, Mittagsbetreuung oder ganztägiger Betreuung ist eine Arbeitsbestätigung beider Elternteile zu den jeweils gewünschten Zeiten vorzulegen.

Der Erhalter hat den Versorgungsauftrag für Kinder mit berufstätigen Eltern (unter Vorlage der Arbeitsbestätigungen beider Eltern) zu gewährleisten. Kinder, welche zu Kinderkrippenbeginn ihr drittes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Kinderkrippe, Kinder, welche zu Kindergartenbeginn ihr drittes Lebensjahr vollendet haben, im Kindergarten betreut.

Sofern nach der Einschreibung freie Plätze vorhanden sind, können unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und in Absprache mit der Leitung Kinder aufgenommen werden, welche das 18. Lebensmonat zu Kinderkrippenbeginn noch nicht vollendet haben.



Können nicht alle für die Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- Besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders
- Kinder, die die Kinderkrippe bereits besuchen.
- Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
- Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden.
- Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
- Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderkrippe bereits besucht.

Alle Kinder werden zu Beginn des Kinderkrippenjahres einer Stammgruppe zugeteilt. Diese Einteilung erfolgt durch die Leitung der Kinderkrippe. Geschwisterkinder werden grundsätzlich derselben Gruppe zugewiesen, außer die Eltern äußern bei der Kinderkrippeneinschreibung ausdrücklich den Wunsch, die Kinder in unterschiedliche Gruppen zu geben oder die Leitung entscheidet in begründeten Fällen über den Besuch in unterschiedlichen Gruppen. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist lediglich einmalig im darauffolgenden Kinderkrippenjahr möglich.

Bei zu wenigen Betreuungsplätzen in der Kinderkrippe, besteht die Möglichkeit Kinder, welche ihr drittes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Kindergarten aufzunehmen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Hierbei werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders, welche bereits die Kinderkrippe besuchen und ihrem Alter entsprechend dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen, zuerst aufgenommen.

Ein unterjähriger Einstieg und die damit verbundene Eingewöhnung ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen, bei erfolgter Anmeldung zum Einschreibungstermin und zu Beginn des 2. Semesters nach den Semesterferien möglich, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

IV. Aufnahmeregulation von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde

Kinder, welche nicht in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben, können unter folgenden Bedingungen in die Kinderkrippe der Gemeinde Mieders aufgenommen werden:

- wenn ein freier Kinderkrippenplatz vorhanden ist
- wenn das Kind das 18. Lebensmonat zu Kinderkrippenbeginn vollendet hat
- unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Kinderkrippe der Hauptwohnsitzgemeinde darüber, dass die Kinderkrippe über keine freien Plätze mehr verfügt
- wenn es in der Hauptwohnsitzgemeinde keine Kinderkrippe gibt
- wenn beide Eltern nachweislich berufstätig sind

V. Öffnungs-, Bring-, und Abholzeiten

Öffnungszeiten:	Vormittag ohne Essen:	Montag – Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr
	Vormittag mit Essen:	Montag – Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr
	Halbtags mit Essen:	Montag – Freitag von 07:00 – 14:00 Uhr
	Ganztags mit Essen:	Montag – Donnerstag von 07:00 – 16:00 Uhr
Bringzeit:	Montag bis Freitag von 07:00 – 08:30 Uhr	
Abholzeit:	Vormittag ohne Essen:	11:30 – 13:00 Uhr
	Vormittag mit Essen:	12:30 – 13:00 Uhr
	Halbtags mit Essen und Schlafen:	13:45 – 14:00 Uhr
	Ganztags mit Essen:	14:30 – 16:00 Uhr



Die Aufsichtspflicht in der Kinderkrippe beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an der Gruppentür (nicht Eingangstür!) an das zuständige Fachpersonal der Einrichtung und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer befugten Person abgeholt wird.

Eltern sind verpflichtet ihre Kinder pünktlich in die Kinderkrippe zu bringen und pünktlich wieder abzuholen. Bei mehrmaliger zu später Abholung im laufenden Betreuungsjahr wird automatisch eine Pauschale von 10€ pro angefangener 15 Minuten pro Kind verrechnet.

VI. Schließzeiten, Ferienbetreuung

An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie 2 Wochen über Weihnachten und 3 Wochen in den Sommerferien ist die Kinderkrippe geschlossen.

Schließ- und Ferienzeiten sowie die Anmeldezeiträume für die Ferienbetreuung werden jährlich beim Elternabend bekannt gegeben und sind jederzeit auf der Homepage abrufbar.

Vorrangig für Kinder mit berufstätigen Eltern wird in den Herbst-, Semester-, Oster- und Sommerferien eine Ferienbetreuung angeboten. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über das von der Gemeinde Mieders zur Verfügung gestellte Anmeldeportal zu den vorher definierten Anmeldezeiträumen. Eine Nachmeldung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich - wird die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung nicht eingehalten, so besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Jede Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung.

VII. Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung

Der Mittagstisch findet täglich für angemeldete Kinder statt. Eine Anmeldung zum Mittagessen ist immer für das gesamte Monat zu den jeweilig ausgewählten Tagen gültig.

Krankheitsbedingte Abmeldungen des Essens sind täglich bis 08:00 Uhr über die bekanntgegebene Onlineplattform von den Eltern selbst zu stornieren.

Bei Urlaub oder anderer Verhinderung kann jede Woche bis zum Mittwoch 10:00 Uhr das Mittagessen für die Folgewoche abbestellt werden.

Tarifänderungen sind jeweils bis zum 20. des laufenden Monats für das Folgemonat möglich. Aus hygienischen Gründen ist es nicht möglich das Essen in der Einrichtung abzuholen und mit nach Hause zu nehmen.

VIII. Betreuungsentgelt

Die Betreuung sowie der Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung sind für Kinder aller Altersklassen der Kinderkrippe kostenpflichtig. Die Kosten sind der Tarifübersicht zu entnehmen.

Das Betreuungsentgelt wird stets für den vollen Monat entrichtet, unabhängig davon, ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.

Die Ferienbetreuung ist für Kinder aller Altersklassen kostenpflichtig. Die Kosten für die Sommerferien werden je nach Anmeldung laut Tarifübersicht im Vorhinein verrechnet.

Zu Kinderkrippenbeginn wird pro Kind ein Elternbeitrag von 20€ pro Semester, sprich 40€ pro Jahr, eingesammelt. Über die Verwendung des Geldes werden alle Eltern am 1. Elternabend im September informiert.



IX. Austritt und Änderung Betreuungsausmaß

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich und rechtzeitig der Leitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

Änderungen des Betreuungsausmaßes sind spätestens bis zum 20. des Monats vorher mit der Leitung abzuklären und nur mit Beginn eines neuen Monats möglich. Änderungen zur Erweiterung des Betreuungsausmaßes zum Mittagstisch oder zur Nachmittagsbetreuung sind nur bei vorhandensein von Betreuungsplätzen und unter Vorlage einer Arbeitsbestätigung beider Eltern, mit den entsprechenden Arbeitszeiten und -tagen, möglich.

X. Pflichten der Eltern

Es gelten die Bestimmungen des §28 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Tirol in der geltenden Fassung.

Eltern sind verpflichtet, am ersten jährlichen Elternabend im Herbst teilzunehmen.

Sollten beide Eltern an diesem Abend verhindert sein, ist es die eigenverantwortliche Aufgabe der Eltern, sich zeitnah bei der gruppenführenden Pädagogin oder bei den jeweilig zuständigen Elternvertretern über die Inhalte des Elternabends zu informieren und sich an die dort ausgemachten Vereinbarungen zu halten.

Des Weiteren sind die Eltern verpflichtet die über die Kinderkrippenkommunikationsplattform ausgesendeten Nachrichten sind zu lesen, zu bestätigen und sich an die aktuellen Vorgaben zu halten.

Die Eltern haben nach §28 Abs. 3 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ergänzend dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person, mindestens jedoch im Alter von 14 Jahren, begleitet werden.

XI. Krankheit, Medikamente

Die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Kinder in unserer Kinderkrippe haben höchste Priorität. Um eine sichere und gesunde Umgebung für alle Kinder und das Personal zu gewährleisten, müssen die folgenden Richtlinien beachtet und eingehalten werden:

Die Einrichtung darf nicht besucht werden, wenn:

- Das Kind eine ansteckende Krankheit, wie z.B. Schafblattern, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach oder eine andere meldepflichtige Krankheit hat.
- Das Kind Symptome einer akuten Infektionskrankheit zeigt, wie Fieber (ab 38 Grad), Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag, starker Husten oder Halsschmerzen.
- Das Kind Medikamente einnehmen muss.
- Das Kind Kopfläuse oder Nissen hat und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- Das Kind an einer schwerwiegenden Allergie leidet und keine entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von allergischen Reaktionen getroffen wurde.

Abweichend hiervon ist der Besuch der Kinderkrippe gestattet, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass:

- Von dem Kind keine Ansteckungsgefahr einer übertragbaren Krankheit ausgeht.
- Das Kind gesund ist und am Kinderkrippenalltag und allen damit verbundenen Aktivitäten vollumfänglich teilnehmen kann.



Die Verabreichung von Medikamenten durch das Kinderkrippenpersonal ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind möglich, wenn ein ärztliches Attest und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen, sowie das Personal durch entsprechendes Fachpersonal (Kinderarzt) über die Verabreichung der Medikamente geschult wurde. Hierzu zählen die Verwendung eines Epipens bei hochgradigen Allergien oder die Gabe von Insulin bei Diabetes.

Das Kinderkrippenpersonal behält sich das Recht vor, kranke Kinder am Morgen abzuweisen oder untertags in Heimbetreuung zu schicken. Eltern müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein und ihr Kind bei gegebenem Anlass in der Kinderkrippe abholen.

Bei akuten Krankheitssymptomen während des Aufenthalts wird das Kind isoliert und die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, um die Ansteckungsgefahr für andere Kinder und das Personal zu minimieren.

XII. Informationen an die Eltern, Kontaktaufnahme der Eltern mit dem zuständigen Betreuungspersonal und der Leitung, Gesprächszeiten

1. Allgemeine und relevante Informationen werden von der Kinderkrippe regelmäßig und transparent ausschließlich über die aktuelle Kommunikationsplattform an die Eltern weitergegeben, welche von den Eltern online bestätigt werden müssen. Wichtige Informationen werden zusätzlich in Papierform vor den jeweiligen Gruppenräumen ausgehängt oder bei Bedarf auch persönlich oder telefonisch mitgeteilt.

Die Eltern haben das Recht, jederzeit Kontakt mit dem zuständigen Betreuungspersonal sowie der Leitung der Kinderkrippe aufzunehmen. Dies kann persönlich, telefonisch, per Mail, über die Homepage oder über die Kommunikationsplattform erfolgen.

Die zuständige pädagogische Fachkraft bzw. die Leitung legt fest, zu welchen Zeiten Eltern Gespräche mit dem Betreuungspersonal und der Leitung führen können. Diese Gesprächszeiten liegen innerhalb der Anwesenheitszeit der jeweiligen Fachkraft/Leitung. Für umfangreichere Diskussionen oder Elternabende können auch spezielle Termine außerhalb der regulären Gesprächszeiten vereinbart werden.

Die Telefonzeiten der Kinderkrippe sind wie folgt:

Montag bis Donnerstag: 7:00 – 8:30 Uhr und 11:30 – 16:00 Uhr

Freitag: 7:00 – 8:30 Uhr und 11:30 – 14:00 Uhr

Die Telefonzeiten der Leitung der Kinderkrippe sind wie folgt:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 11:00 Uhr

XIII. Spielsachen/Kuscheltiere

Generell ist es nicht gestattet, Kuscheltiere oder Spielsachen von zu Hause mit in die Kinderkrippe zu bringen.

Ausnahme: Kinder in der Übergangszeit, die ein spezifisches Kuscheltier oder Spielzeug als Sicherheitsmaßnahme benötigen, dürfen dieses mitbringen.

Definition der Übergangszeit:

Die Übergangszeit wird definiert als die Zeit, in der ein Kind sich noch nicht vollständig an die Kinderkrippenumgebung gewöhnt hat und daher zusätzliche emotionale Unterstützung benötigt. Die Dauer der Übergangszeit wird gemeinsam zwischen den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal festgelegt.



Das mitgebrachte Kuscheltier oder Spielzeug dient ausschließlich als emotionale Sicherheit für das Kind und sollte nicht für Ablenkung oder Interaktion mit anderen Kindern verwendet werden. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Mitnahme eines Kuscheltiers oder Spielzeugs abzulehnen, falls es als störend für den Kinderkrippenbetrieb oder die Sicherheit anderer Kinder angesehen wird.

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Pflege und Reinigung des mitgebrachten Kuscheltiers oder Spielzeug.

Es wird keine Haftung für Beschädigung oder Verlust seitens der Kinderkrippe übernommen.

XIV. Flexibilität und Anpassung

Die Kinderkrippenordnung der Kinderkrippe Mieders kann jederzeit erweitert oder aktualisiert werden, um den sich ändernden Bedürfnissen der Kinder und den Anforderungen des Kinderkrippenbetriebs gerecht zu werden. Der Erhalter behält sich das Recht vor, aufgrund von Erfahrungen, neuen Erkenntnissen oder besonderen Umständen Anpassungen an dieser Regelung vorzunehmen. Diese Ergänzungen und Erweiterungen sollen sicherstellen, dass die Regelung dynamisch bleibt und kontinuierlich verbessert wird.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Kinderkrippenordnung werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und klar kommuniziert.

Angeschlagen am: 18.09.2024
Abgenommen am: 03.10.2024

Der Bürgermeister:
DI (FH) Daniel Stern